Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5607/65

Bonn, den 4. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingent für Rohaluminium — 2. Halbjahr 1965)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontigent für Rohaluminium — 2. Halbjahr 1965)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 387), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
				Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
		allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
2	3	4	5	6	7	8
In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) erhalt die Anmerkung 3 folgende Fassung:						
3. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, 40 000 t vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	2	10	9
Von der Kontingentsmenge durfen im dritten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingefuhrt werden.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Die Bundesregierung hatte bei der Kommission der EWG für das Kalenderjahr 1965 ein zollbegünstigtes Kontingent für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern für

Rohaluminium, nicht legiert

aus Tarifnr. 76.01—A

beantragt, weil

— der Inlandsbedarf aus der Eigenerzeugung nicht

und

— der Einfuhrbedarf aus den anderen EWG-Ländern nur zum Teil

gedeckt werden kann. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Die Einfuhr von Rohaluminium zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verarbeitung dieser Ware hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(2) Die Kommission der EWG hatte — gestützt auf das Protokoll Nr. XII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1]) — mit Entscheidung vom 22. Dezember 1964 [2]) für das Kalenderjahr 1965 folgendes Drittlands-Jahres-Zollkontingent gewährt:

Rohaluminium, nicht legiert

aus Tarifnr. 76.01—A

80 000 t

Zollsatz 5 % des Wertes.

(3) Die Bedarfsentwicklung in der Rohaluminium verarbeitenden Industrie ließ sich zu Beginn des Jahres 1965 nicht eindeutig voraussehen. Die Bundesregierung hatte deshalb durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 vom 31. März 1965 [3]) vorerst ein Zollkontingent für das erste Halbjahr 1965 eröffnet, und zwar

in Höhe von nur 40 000 t

zum Kontingents-(Außen-)Zollsatz von 5 % des Wertes.

(4) Da mit einem Ansteigen des Rohaluminiumbedarfs gerechnet werden muß, erscheint es der Bundesregierung nunmehr geboten, das Zollkontingent für das 2. Halbjahr 1965 in Höhe der vollen Restmenge von 40 000 t zu eröffnen. Dabei dürfen jedoch im dritten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/345

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S 224

[3]) Bundesgesetzbl. 1965 II S. 304